

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 07./08.05.2008

1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Film- undFernseh Schauspielern

- 311 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben anlässlich der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 16./17.11.1999 (vgl. Niederschrift zu Punkt 4 der Besprechung) die versicherungsrechtliche Beurteilung von drehtagsverpflichteten Schauspielern erörtert. Schauspieler, die zwar in einer Produktion nur für einzelne Drehtage verpflichtet werden und je Drehtag eine Pauschalvergütung erhalten, hatten sich nach den ausgewerteten Einzelverträgen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Abrufrechtsverhältnisses vor und nach den voraussichtlichen Drehtagen der Produktionsgesellschaft für Proben (Dialog-, Kostüm- und Maskenproben), Ersatzdrehtage sowie Nachsynchronisation zur Verfügung zu halten. Auch für PR- und Werbemaßnahmen, Fototermine und Interviews konnte eine Heranziehung vertraglich vereinbart werden. Da mit der Gage pro Drehtag alle geschuldeten Leistungen (einschließlich Rollenstudium) abgegolten wurden, ist davon ausgegangen worden, dass die Schauspieler nicht nur an den einzelnen Drehtagen, sondern auch an den übrigen Tagen des Abrufrechtsverhältnisses für den gesamten Zeitraum des Vertragsverhältnisses in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis stehen.

Aus der Praxis wurde darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Ausgestaltung der Arbeitsleistung insbesondere der drehtagsverpflichteten Schauspieler der generellen Annahme von Dauerbeschäftigungsverhältnissen entgegenstehen würde. Die tatsächliche Ausgestaltung der Arbeitsleistung von Film- undFernseh Schauspielern wurde daraufhin mit Vertretern des Bundesverbandes der Film- undFernseh Schauspielern e. V. (BFFS) sowie des mittlerweile in der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e. V. aufgegangenen Bundesverbandes Deutscher Fernsehproduzenten e. V. (BV) erörtert. Es wurde festgestellt, dass insbesondere die drehtagsverpflichteten Schauspieler, abweichend von den seinerzeit ausgewerteten Vertragsvereinbarungen, den Produktionsunternehmen nicht über die gesamte Drehzeit zur Verfügung stehen.

Zur Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Film- undFernseh Schauspielern haben der BFFS und der BV in einer Übereinkunft zur Frage der Sozialversicherungspflicht von Film- und Fernseh Schauspielern (vgl. Anlage 1) die Tätigkeit von Schauspielern in drei Kategorien definiert:

1. In der ersten Kategorie werden die Schauspieler erfasst, die ausschließlich und ständig während der gesamten Drehzeit der Produktion zur Verfügung zu stehen haben.
2. Die Schauspieler, die zwar nur an einzelnen Drehtagen mitwirken, dem Produktionsunternehmen darüber hinaus jedoch auch in bestimmten drehfreien Zeiten prioritär zur Verfügung stehen müssen, werden in der zweiten Kategorie erfasst.
3. Drehtagsverpflichtete Schauspieler werden in der dritten Kategorie erfasst. Diese Schauspieler haben nur an den einzelnen Drehtagen zur Verfügung zu stehen und unterliegen darüber hinaus keinen Prioritäts- oder sonstigen Bindungen.

Zur Berücksichtigung von Zusatz- und Vorbereitungsleistungen haben sich die Verbände auf die Anwendung einer so genannten Zusatzleistungsformel geeinigt (vgl. Anlage 2). Nach dieser Formel wird der Umfang der aufgrund von Zusatz- und Vorbereitungsarbeiten - in Abhängigkeit von der Anzahl der Drehtage - anfallenden zusätzlichen Arbeitstage ermittelt. Das Ergebnis der Formelanwendung ist auf volle Tage aufzurunden (vgl. Ziffer 3 a der Übereinkunft).

Die Schauspieler stehen demnach in der ersten Kategorie in der gesamten vereinbarten Drehzeit in einem durchgehenden Beschäftigungsverhältnis. Bei den Schauspielern der zweiten Kategorie wird für die Zeit der Drehtage und die Zeiten der Prioritätsbindung ein Beschäftigungsverhältnis begründet. In beiden Kategorien kann sich das Beschäftigungsverhältnis um sich aus der Zusatzleistungsformel ergebende zusätzliche Arbeitstage gegebenenfalls verlängern. Die drehtagsverpflichteten Schauspieler der dritten Kategorie stehen an den Drehtagen und den sich aus der Zusatzleistungsformel ergebenden zusätzlichen Arbeitstagen in einem Beschäftigungsverhältnis.

In den Verträgen sollen zukünftig nur noch die Zeiten konkret als Beschäftigungszeiten vereinbart werden, in denen tatsächlich eine Arbeitsleistung (einschließlich der sich aus der Zusatzleistungsformel ergebenden zusätzlichen Arbeitstage) erbracht wird bzw. sich der Schauspieler zur Verfügung des Unternehmens bereithält. Diese eindeutig (kalendertagsmäßig) zu definierende Vertragszeit ist Grundlage für die beitrags- und melderechtliche Behandlung der Beschäftigung. Die sich aus der Zusatzleistungsformel ergebenden zusätzlichen Arbeitstage sind den Drehtagen zeitlich zuzuordnen. Insbesondere bei drehtagsverpflichteten Film- und Fernseh Schauspielern kann ein Vertrag auch mehrere Vertragszeiten

(Beschäftigungszeiten) umfassen. Von der Vertragszeit zu unterscheiden und für die versicherungsrechtliche Beurteilung unbeachtlich sind Produktions- oder Drehzeiten (vgl. Ziffer 4 b der Übereinkunft).

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung begrüßen die Regelungen der Übereinkunft zur Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und Sicherstellung einer einheitlichen versicherungsrechtlichen Beurteilung der Film- undFernsehschauspieler. Wird mit Film- undFernsehchauspielern eine Vertragszeit im Sinne der Übereinkunft vereinbart, ist für die Schauspieler in dieser Vertragszeit von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis auszugehen.

Unterschreitet die aus der Vertragszeit resultierende Beschäftigungszeit eine Woche, ist unter den weiteren Voraussetzungen von einer unständigen Beschäftigung auszugehen. Soweit insbesondere bei drehtagsverpflichteten Film- undFernsehchauspielern ein Vertrag mehrere Beschäftigungszeiten (Vertragszeiten) umfasst, ist eine unständige Beschäftigung hingegen auch dann ausgeschlossen, wenn die einzelnen Beschäftigungszeiten in der Summe weniger als eine Woche umfassen, jedoch bereits von vornherein über einen längeren Zeitraum vereinbart werden. Die einzelnen Beschäftigungszeiträume sind beitragsrechtlich bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen, da für die Annahme eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses und gegebenenfalls die Anwendung des § 7 Abs. 3 SGB IV bei diesen vertraglichen Vereinbarungen kein Raum besteht. Dies gilt insoweit auch für die Beschäftigungen der Film- undFernsehchauspieler der zweiten Kategorie.

In den übrigen Fällen richtet sich die versicherungsrechtliche Beurteilung nach den im Einzelfall festzustellenden vertraglichen Vereinbarungen und tatsächlichen Verhältnissen. Haben sich Schauspieler hiernach nicht nur an den einzelnen Drehtagen, sondern auch an den übrigen Tagen im Sinne eines Abrufrechtsverhältnisses für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu halten, liegt ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis vor. Von einer unständigen Beschäftigung ist unter den weiteren Voraussetzungen nur dann auszugehen, wenn dieses Beschäftigungsverhältnis auf weniger als eine Woche begrenzt ist.

Anlagen

Übereinkunft zwischen Bundesverband der Film- und Fernsehchauspieler e.V. (BFFS) und Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V. (BV) zur Frage der Sozialversicherungspflicht von Film- und Fernsehchauspielern

- Finale Version vom 28.12.2007, ergänzt am 13.04.2008 -

1. Korrektur- und Präziserungsbedürftigkeit des Besprechungsergebnisses vom 16./17.11.1999

BFFS und BV sind übereinstimmend der Ansicht, dass die von den Sozialversicherungsträgern in ihrem Besprechungsergebnis vom 16./17.11.1999 formulierte Ansicht einer „Arbeit auf Abruf“ in Bezug auf „Schauspieler mit Drehtagverpflichtung“ so pauschal nicht den tatsächlichen Verhältnissen bzw. den Vereinbarungen in den Schauspielerverträgen entspricht. Die Schauspieler mit Drehtagverpflichtung sind vielmehr in unterschiedlicher zeitlicher Intensität und Verbindlichkeit in die Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen eingebunden.

Aus diesen Gründen bedarf das Besprechungsergebnis vom 16./17.11.1999 der Korrektur und Präzisierung.

2. „Kategorien“

Nach Meinung des BFFS und des BV bietet sich für die künftige sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Beschäftigungsverhältnisse von Film- und Fernsehchauspielern die Bildung der nachfolgenden „Kategorien“ an.

a) Erste Kategorie: Schauspieler, die ausschließlich und ständig zur Verfügung stehen:

Schauspieler, die dem Filmhersteller ausschließlich und ständig während der gesamten Drehzeit der Produktion zur Verfügung zu stehen haben (z.B. weil sie – wie etwa Hauptdarsteller – in nahezu jeder Szene mitwirken), sind für diesen gesamten Zeitraum der Drehzeit durchzuversichern.

b) **Zweite Kategorie: Schauspieler, die prioritär an den Produzenten gebunden sind:**

Schauspieler, die nur an einzelnen Drehtagen mitwirken und dem Filmhersteller darüber hinaus aber auch in drehtagfreien Zeiten prioritär zur Verfügung stehen müssen (z.B. für den Fall der Verschiebung von Drehtagen), sind für die entsprechenden Zeiträume (Drehtage und Zeiten der Prioritätsbindung) durchzuversichern. Folge dieser Kategorie ist z.B., dass der Filmhersteller bezüglich weiterer Engagements des Schauspielers bei dritten Filmherstellern ein Veto-recht hat.

c) **Dritte Kategorie: Drehtagsverpflichtete Schauspieler:**

Schauspieler, die nur an den Drehtagen zur Verfügung zu stehen haben, im Übrigen aber vor und nach den Drehtagen keiner Prioritäts- oder sonstigen Bindung an den Produzenten unterliegen, sind für die jeweiligen Drehtage zu versichern. Eine Durchversicherung für den Dreh- oder Produktionszeitraum findet deshalb nicht statt.

Merkmal dieser Kategorie ist z.B., dass Drehtage zwischen Schauspieler und Filmhersteller fest vereinbart werden und etwa Verschiebungen derselben nur nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Parteien möglich sind.

3. Grundregeln

a) **Zusatz- und Vorbereitungsleistungen der Schauspieler**

Zwischen BFFS und BV besteht Einigkeit, dass Film- und Fernsehschauspieler (zur Klarstellung: nicht jedoch Komparsen) neben der eigentlichen Arbeit vor der Kamera auch Zusatz- und Vorbereitungsleistungen erbringen müssen.

Unter Zusatz- und Vorbereitungsleistungen werden sämtliche mit einem Drehtag in Verbindung stehende Leistungen eines Schauspielers erfasst, wie z.B. (nicht abschließend) Rollenfindung, Szenenstudium, Aneignung spezieller Fähigkeiten, Kostümprobe, Maskenprobe, Leseprobe, Szenische Vorprobe, Regiebesprechung, Fotovorproduktion, Spezialtraining, Pressearbeit, Nachsynchronisation, An- und Abreise, Castinghilfe etc.

- Ob jede einzelne Zusatz- und Vorbereitungsleistung erforderlich ist,

- wenn ja, wann sie erbracht wird (am Drehtag selber oder außerhalb) und
- mit welchem zeitlichen Aufwand,

ist höchst unterschiedlich und hängt davon ab, welche konkreten Anforderungen dem jeweiligen Schauspieler gestellt werden.

Um zu ermitteln, ob und in welchem Umfang Zusatz- und Vorbereitungsleistungen insgesamt zu einer Erhöhung der Sozialversicherungszeit führen, hat der BFFS ein drehtagbezogenes Modell zur pauschalen Berechnung der Zusatz- und Vorbereitungsleistungsdauer außerhalb der eigentlichen Drehtage entwickelt. BFFS und BV haben sich insoweit auf den Grundsatz geeinigt, dass die Dauer der verschiedenen Zusatz- und Vorbereitungsleistungen mit Zunahme der Drehtage in ihrer Intensität und in ihrem Kurvenverlauf unterschiedlich ansteigt. Eine Formel, mit der sich die unterschiedlich verlaufenden Steigungskurven der einzelnen Zusatz- und Vorbereitungsleistungen wirklichkeitsnah darstellen lassen, ist die **Zusatzleistungsformel**. Weil der BFFS der „Schöpfer“ dieser Zusatzleistungsformel ist, hat der BFFS den Sozialversicherungsträgern diese Formel in einem gesonderten Schreiben bereits übermittelt und erläutert. Daneben hat der BFFS den Sozialversicherungsträgern auch die Formel zur Berechnung der Zusatz- und Vorbereitungsleistungen in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt.

Die Summe aller Formelergebnisse der einzelnen Zusatz- und Vorbereitungsleistungen ist die Dauer der gesamten Zusatz- und Vorbereitungsleistungen. Bei der Summe werden angebrochene Tage zu vollen Tagen aufgerundet.

BFFS und BV haben sich auf dieser Grundlage darauf verständigt, dass der jeweiligen Anzahl von Drehtagen in dem nachfolgend beschriebenen Umfang Zusatz- und Vorbereitungsleistungstage (im Folgenden „Zusatzleistungstage“ genannt) hinzu- und damit auch in den Vertrags- und Versicherungszeitraum hinzuzurechnen sind. Die Gesamtdauer der Vertragszeit darf/kann daher das Ergebnis einer Addition von Dreh- und Zusatzleistungstagen zwar überschreiten, nicht jedoch unterschreiten (vorbehaltlich des Falles, dass (ein) vereinbarte(r) Sperrtag(e) dies erzwingt/erzwingen). Dies gilt für alle drei Kategorien.

- Bis zu zwei Drehtage drei Zusatzleistungstage
- Bis zu vier Drehtage vier Zusatzleistungstage

- Bis zu sieben Drehtage fünf Zusatzleistungstage
- Bis zu elf Drehtage sechs Zusatzleistungstage
- Bis zu 15 Drehtage sieben Zusatzleistungstage
- Bis zu 19 Drehtage acht Zusatzleistungstage
- Bis zu 24 Drehtage neun Zusatzleistungstage
- Bis zu 28 Drehtagen zehn Zusatzleistungstage
- Bis zu 33 Drehtagen 11 Zusatzleistungstage
- Bis zu 37 Drehtagen 12 Zusatzleistungstage
- Bis zu 42 Drehtagen 13 Zusatzleistungstage
- Bis zu 46 Drehtagen 14 Zusatzleistungstage
- Bis zu 50 Drehtagen 15 Zusatzleistungstage

BV und BFFS stimmen darin überein, dass die Tabelle über 50 Drehtage hinausreicht (d.h., dass die Anzahl der Zusatzleistungstage noch weiter ansteigt, wenn mehr als 50 Drehtage anfallen) und die Aufzählung hier allein aus Darstellungsgründen endet.

b) Drehtage

Unter Drehtage sind alle tatsächlichen Drehtage zu verstehen, die im Zusammenhang mit einer schauspielerischen Drehverpflichtung anfallen – also insbesondere auch die Drehtage für Nach- und Neuaufnahmen, Vor- oder Nachspann oder Trailer. Sämtliche dieser Drehtage werden der sog. drehtagbezogenen Formel gemäß vorstehender Ziffer 3 a) zugrunde gelegt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die oben unter Ziffer 3 a) 2. Absatz aufgeführten beispielhaften Zusatz- und Vorbereitungsleistungen keine Drehtage darstellen.

c) Sperrtage

Ein Sperrtag ist ein Tag innerhalb einer Vertragszeit, an dem der Schauspieler auf eigenen Wunsch andere Verpflichtungen eingegangen ist oder eingehen will und deshalb dem Produzenten nicht zur Verfügung steht.

BFFS und BV sind deshalb übereinstimmend der Ansicht, dass Sperrtage nicht zur sozialversicherungsrelevanten Dispositionszeit des Filmherstellers, mit dem die Sperrtage vereinbart sind, gezählt werden dürfen (unabhängig davon, ob die Sperrtage bereits ursprünglich im Schauspielervertrag vereinbart sind oder erst nachträglich vereinbart werden).

4. Empfehlungen

a) Stamm Bühnenbescheinigung

Steht ein Schauspieler gleichzeitig einem Hauptarbeitgeber mit 1. Priorität und einem weiteren Arbeitgeber mit nachrangiger Priorität zur Verfügung, bescheinigte früher häufig der Hauptarbeitgeber mit einer „Stamm Bühnenscheinigung“, über welchen Zeitraum und in welcher Höhe er den Schauspieler sozialversichert, so dass der weitere Arbeitgeber nur noch den Rest bis zur Beitragsbemessungsgrenze sozialversichern muss.

In der Vergangenheit hat die Stamm Bühnenbescheinigung die Praxis der Sozialversicherung bei überlappenden Arbeitsverhältnissen stark vereinfacht, weil die Krankenkassen nicht im Nachhinein bemüht werden mussten, die überzahlten Beiträge anteilig an die verschiedenen Arbeitgeber und Schauspieler zurückzahlen.

In der letzten Zeit werden keine Stamm Bühnenbescheinigungen mehr ausgestellt, weil allgemeine Unsicherheit besteht, ob sie zulässig sind. BFFS und BV empfehlen und werden auf politischem Wege einfordern, die Zulässigkeit der Stamm Bühnenbescheinigungen verbindlich zu überprüfen und sie im Falle der Bejahung der Zulässigkeit wieder einzuführen.

b) Produktions-, Dreh- und Beschäftigungszeit

Es sind die Produktions-, Dreh- und Beschäftigungszeit auseinanderzuhalten.

Die Produktions- und die Drehzeit beziehen sich auf die Herstellung bzw. bestimmte zeitliche Phasen der Herstellung der gesamten Film- und/oder Fernsehproduktion, während die Beschäftigungszeit sich auf die Vertragszeit des einzelnen für die Film- und/oder Fernsehproduktion engagierten Schauspielers bezieht.

Für den Begriff Produktionszeit existiert keine feststehende Definition. Der Begriff wird in der Praxis ganz unterschiedlich verwendet, zum Beispiel als Bezeichnung (nur) für die Drehzeit einer Produktion oder auch – weitergehend – als Bezeichnung für die Zeit der Vorbereitung („Vorproduktion“) einschließlich der Zeit der Dreharbeiten („Produktion“) sowie der Zeit der Endfertigung („Postproduktion“) einer Produktion.

Die Drehzeit der Produktion und die Beschäftigungs- bzw. Vertragszeit des einzelnen Schauspielers kann identisch sein, die Beschäftigungs- bzw. Vertragszeit des Schauspielers kann aber auch kürzer oder länger als die Drehzeit sein.

Die Beschäftigungszeit ist die Vertragszeit des einzelnen Schauspielers. Die Beschäftigungszeit und damit die Vertragszeit kann, wie oben unter Ziffer 3 a) bereits ausgeführt, die Summe aus der Addition von Dreh- und Zusatzleistungstagen keinesfalls unterschreiten (vorbehaltlich des Falles, dass (ein) vereinbarte(r) Sperrtag(e) dies erzwingt/erzwingen). Dies gilt für alle drei Kategorien.

BFFS und BV empfehlen ihren Mitgliedern, dass in den Schauspielerverträgen die Beschäftigungszeit bzw. die Vertragszeit eindeutig kalendertagsmäßig definiert wird. Ein Schauspielervertrag kann auch mehrere Vertragszeiten umfassen. Ferner empfehlen BFFS und BV ihren Mitgliedern, zum Zwecke der Klarstellung in den Beschäftigungsverhältnissen der Kategorie 3 (gemäß der oben unter Ziffer 2c bezeichneten Definition) vertraglich zu regeln, dass die insoweit betroffenen Schauspieler andere Leistungen als die unter Ziffern 2c und 3a bezeichneten Dreh-, Vorbereitungs- und Zusatzleistungen nicht zu erbringen haben (also keine Leistungen in Form einer Abrufbereitschaft).

c) **Unständige Beschäftigung**

Der BV und der BFFS gehen davon aus, dass Schauspieler, deren wirtschaftlicher und zeitlicher Schwerpunkt die Arbeit vor der Kamera bildet und die, um davon zu leben, meist mehr als nur einen Drehtag haben, typischerweise nicht zu den unständig Beschäftigten gerechnet werden können. Zwar sind manche ihrer Beschäftigungen kürzer als sieben Kalendertage, aber in den meisten Fällen haben diese Schauspieler Beschäftigungen, die allein durch die Dreh- plus Zusatzleistungstage länger als eine Woche zu dauern pflegen.

Drehtagbezogene Formel zur pauschalen Berechnung der Zusatz- und Vorbereitungsleistungsdauer der Film- undFernsehschauspieler

Entsprechend der Ankündigung in der „Ersten Eckpunkteübereinkunft“ zwischen BFFS und BV in der Fassung vom 27. September 2007 (dort Seite 3) legt der BFFS hiermit die **drehtagbezogene Formel zur pauschalen Berechnung der Zusatz- und Vorbereitungsleistungsdauer der Film- und Fernsehschauspieler** nebst Erläuterungen vor.

Die nachfolgend präsentierten Ergebnisse sind das Resultat einer genauen und systematischen Analyse und Pauschalierung der in Deutschland bestehenden tatsächlichen Verhältnisse der Beschäftigungsverhältnisse **aller** Film- und Fernsehschauspieler in **allen** Typen von Film- und Fernsehproduktionen („Formattypen“), wie z.B. – aber nicht abschließend – Kinofilme, TV-Movies, TV-Serien etc.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1) Das Verhältnis der Zusatzleistungsdauer zur Anzahl der Drehtage

Die Dauer der verschiedenen Zusatz- und Vorbereitungsleistungen der Film- und Fernsehschauspieler (im Folgenden zum Zwecke der sprachlichen Vereinfachung zusammenfassend „**Zusatzleistungen**“ genannt) – eine Auflistung der verschiedenen Zusatzleistungen findet sich unten unter Ziffer 3) – steigt mit Zunahme der Drehtage in ihrer Intensität und in ihrem Kurvenverlauf höchst unterschiedlich an:

- Bei manchen Zusatzleistungen wächst der zeitliche Aufwand mit jedem weiteren Drehtag geradlinig an (zur Vereinfachung „**Kurve A**“ genannt).
- Manche Leistungen nehmen gerade für die ersten Drehtage viel Zeit in Anspruch, aber mit jedem weiteren Drehtag verringert sich der zusätzliche Aufwand (zur Vereinfachung „**Kurve B**“ genannt).
- Manche Leistungen benötigen eine feste Dauer, die nicht mit jedem weiteren Drehtag wächst (zur Vereinfachung „**Kurve C**“ genannt).
- Die Steigungskurven der restlichen Leistungen verhalten sich wie Kombinationen von A, B und C.

2) Die Zusatzleistungsformel

Eine Formel, mit der sich die unterschiedlich verlaufenden Steigungskurven der verschiedenen Zusatzleistungen darstellen lässt, ist die

Zusatzleistungsformel

$$\text{Zusatzleistungsdauer} = \text{Summand} + \text{Faktor} \times \left(\frac{1}{1^{\text{Exponent}}} + \frac{1}{2^{\text{Exponent}}} + \frac{1}{3^{\text{Exponent}}} + \dots + \frac{1}{n^{\text{Exponent}}} \right)$$

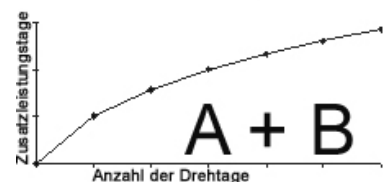
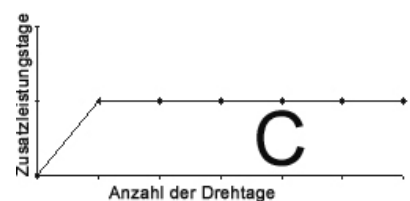
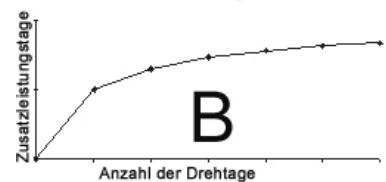
n = Anzahl der Drehtage

Mit Festlegung

- des **Summanden**,
- des **Faktoren** und
- des **Exponenten**

wird für jede einzelne Zusatzleistung eine ihrer Art und Umfang entsprechende Kurve geformt.

- Ist der **Summand** = 0, der **Faktor** > 0 und der **Exponent** = 0 wird eine gerade ansteigende Kurve A gezeichnet wie z.B. bei den Zusatzleistungen Leseprobe und Szenische Vorprobe.
- Ist der **Summand** = 0, der **Faktor** > 0 und der **Exponent** > 1 entsteht eine Kurve B, die erst stark ansteigt, dann abflacht und einen bestimmten Grenzwert nie überschreitet, wie z.B. bei der Zusatzleistung Rollenfindung.
- Ist der **Summand** > 0, aber der **Faktor** = 0, spielt der **Exponent** keine Rolle und es bildet sich ein Kurvensockel C, der von der Anzahl der Drehtage völlig unabhängig immer gleich hoch bleibt, wie z.B. bei den Zusatzleistungen Kostüm- und Maskenproben.
- Ist der **Summand** > 0, der **Faktor** ≠ 0 und der **Exponent** > 0 und ≤ 1, wird die Kurve A mit der Kurve B kombiniert. Die Zusatzleistung steigt erst stark an, dann flacht sie zwar ab, aber ohne je durch einen Grenzwert beschränkt zu werden, wie z.B. beim Szenenstudium.
- Ist der **Summand** > 0, der **Faktor** > 0 und der **Exponent** = 0 wird eine auf einem Kurvensockel C fußende gerade ansteigende Kurve A gezeichnet, wie z.B. bei Spezialtraining.



3) Analyse der einzelnen Zusatzleistungen

BV und BFFS haben übereinstimmend insgesamt 14 Zusatzleistungen ermittelt, die typischerweise von Film- und Fernsehschauspielern abverlangt werden oder abverlangt werden können.

Drei dieser Zusatzleistungen, nämlich die Zusatzleistungen „Rollenfindung“, „Szenenstudium“ und „Aneignung spezieller Fähigkeiten“, werden vom Schauspieler regelmäßig „unsichtbar“ als „Heimarbeit“ erbracht. Auch bei den restlichen „sichtbaren“ Zusatzleistungen sind nur die Zeiten von Interesse, die sich der Schauspieler außerhalb der Drehtage diesen Aufgaben widmen muss.

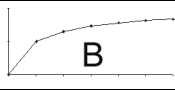
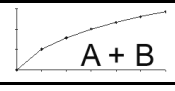
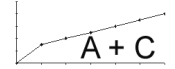
BV und BFFS haben zunächst analysiert, welcher Zusatzleistung welcher Kurventyp zugeordnet werden muss. Obwohl eine bestimmte Zusatzleistung im konkreten Beschäftigungsverhältnis unterschiedlich intensiv abverlangt wird, ist diese Kurvenzuordnung durchaus „objektiv“. Sie entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, weil der generelle Kurvencharakter dieser Zusatzleistung in allen Beschäftigungsverhältnissen gleich ist.

BV und der BFFS haben sodann untersucht, mit welcher prozentualen Wahrscheinlichkeit jede einzelne Zusatzleistung überhaupt nötig wird – unabhängig davon, wie stark der einzelne Schauspieler im konkreten Fall davon betroffen sein mag. So ist z.B. offensichtlich, dass jeder Schauspieler für alle Produktionen (100 %) seine Rolle finden und seine Szenen studieren muss, um vor die Kamera zu treten. Aber die prozentuale Wahrscheinlichkeit, „Castinghilfe“ leisten zu müssen, ist sehr gering.

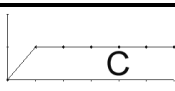
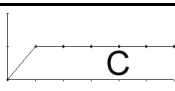
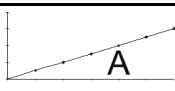
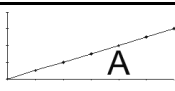
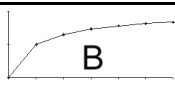
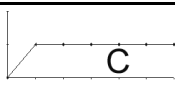
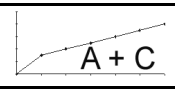
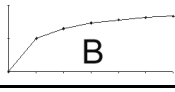
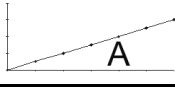
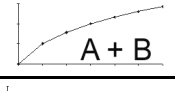
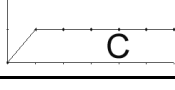
Diese Einschätzung der prozentualen Wahrscheinlichkeit hilft, die Kurvenintensität der unterschiedlichen Zusatzleistungen zu bestimmen.

4) Festlegung der Formelkonstanten

Auf folgende Formelkonstanten (**Summanden**, **Faktoren** und **Exponenten**) für die einzelnen Zusatzleistungen haben sich BV und BFFS verständigt:

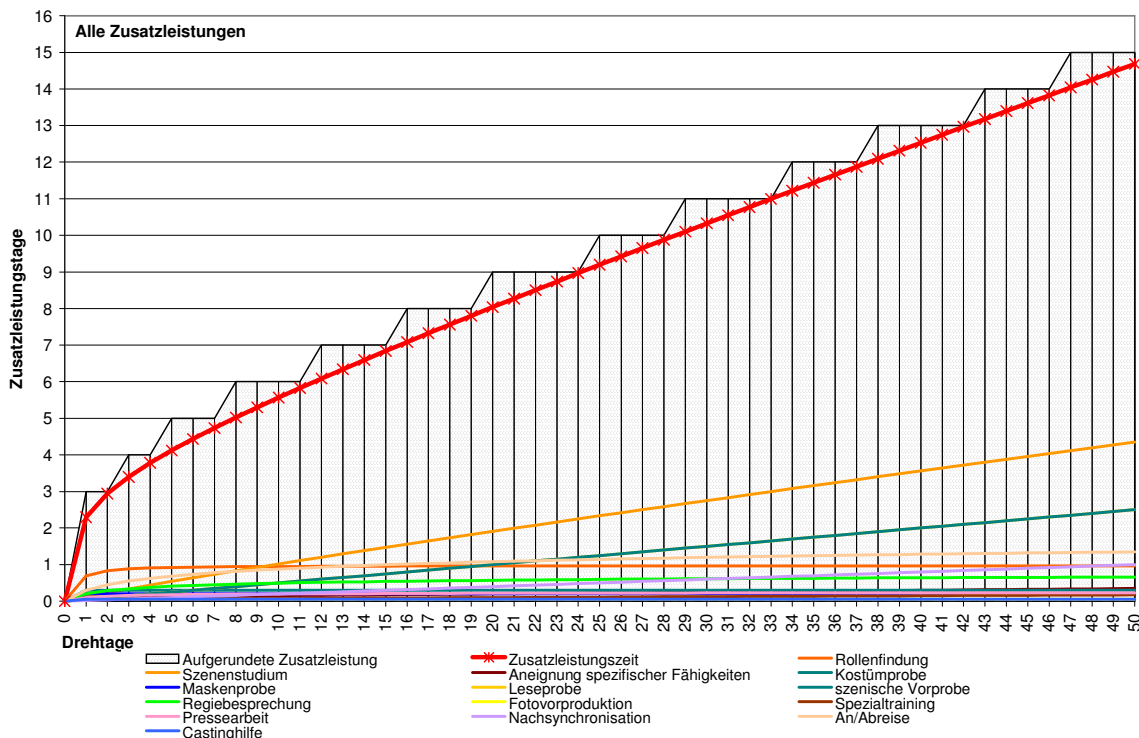
	ZUSATZLEISTUNGEN.	KURVE	FORMELKONSTANTEN.		
			Summand	Faktor	Exponent
„unsichtbare“ Heimarbeit	ROLLENFINDUNG		0	0,7	2,4
	SZENENSTUDIUM		0	0,12	0,11
	ANEIGNUNG SPEZIELLER FÄHIGKEITEN		0,1	0,005	0

Drehtagbezogene Formel
zur pauschalen Berechnung der Zusatz- und Vorbereitungsleistungsdauer
der Film- und Fernsehschauspieler

	ZUSATZLEISTUNGEN.	KURVE	FORMELKONSTANTEN.		
			Summand	Faktor	Exponent
„sichtbare“ Aufgaben	KOSTÜMPROBE		0,3	0	0
	MASKENPROBE		0,2	0	0
	LESEPROBE		0	0,05	0
	SZENISCHE VORPROBE		0	0,05	0
	REGIEBESPRECHUNG		0	0,2	1,2
	FOTOVORPRODUKTION		0,05	0	0
	SPEZIALTRAINING		0,03	0,0025	0
	PRESSEARBEIT		0	0,1	1,5
	NACHSYNCHRON		0	0,02	0
	AN/ABREISE		0	0,3	1
	CASTINGHILFE		0,05	0	0

Die Summe aller Formelergebnisse der einzelnen Zusatzleistungen ist die Dauer der gesamten Zusatzleistungen. Bei der Summe werden angebrochene Tage zu vollen Tagen aufgerundet.

5) Zusatzleistungsdiagramm



Die vorstehende Tabelle ist nur aus exemplarischen Gründen auf 50 Drehtage begrenzt, d.h. sie gilt uneingeschränkt auch für mehr als 50 Drehtage, so dass sich die Dauer der gesamten Zusatzleistungen bei mehr als 50 Drehtagen entsprechend erhöht.

6) „Aktiv-Passiv-Rechnung“

Es gibt, wenn ein Schauspieler engagiert und ein entsprechender Vertrag zustande kommt, vorhersehbare Zeiten, an denen der Schauspieler entweder ausschließlich (1. Kategorie), prioritär (2. Kategorie) oder nur an bestimmten Drehtagen (3. Kategorie) zur Verfügung stehen soll – vgl. zu den drei verschiedenen „Kategorien“ auch die „Erste Eckpunkteübereinkunft“ zwischen BFFS und BV in der Fassung vom 27. September 2007 (Seiten 1 und 2) –, damit der Produzent ihn „disponieren“ kann.

Von dieser Brutto-Dispositionszeit müssen zur sozialversicherungsrechtlichen Bewertung eventuelle Sperrtage abgezogen werden (Brutto-Dispositionszeit abzüglich Sperrtage = Netto-Dispositionszeit).

Die Tage, an denen der Schauspieler zwar dem Dispositionsrecht des Produzenten unterliegt, aber nicht zum Drehen angewiesen wird, könnte der Schauspieler dazu nutzen – jedenfalls gehen BV und BFFS vereinfacht davon aus – Zusatzleistungen zu erledigen. Können alle Leistungen, Drehtage und Zusatzleistungstage gemäß dem oben unter Ziffer 5) abgebildeten Zusatzleistungsdiagramm, innerhalb der Netto-Dispositionszeit abgearbeitet werden, bildet die Netto-Dispositionszeit die sozialversicherungspflichtige Zeit.

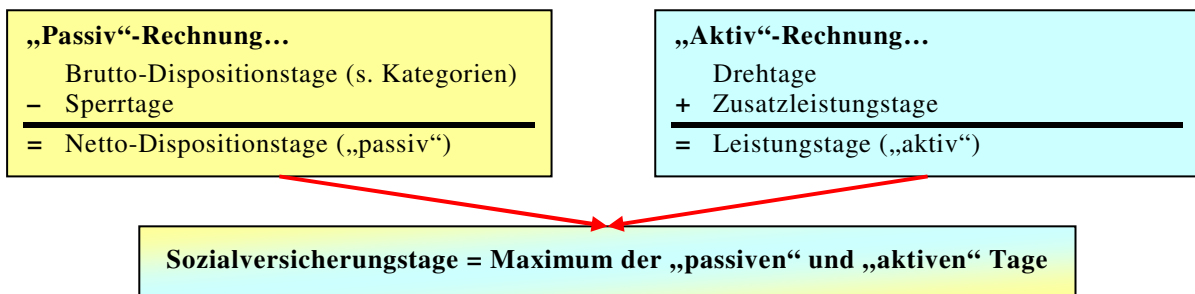
Reichen die drehfreien Tage innerhalb des Netto-Dispositionszeitraums aber nicht aus, alle Zusatzleistungen gemäß dem oben unter Ziffer 5) abgebildeten Zusatzleistungsdiagramm,

gramm zu erbringen, müssen für die überschießenden restlichen Leistungen sozialversicherungspflichtige Tage hinzugezählt werden.

Damit gilt: Nachdem

- einerseits die Tage, an denen der Schauspieler entsprechend der drei Kategorien dem Produzenten zur Disposition stehen soll, fixiert wurden und
- andererseits die Drehtage gezählt und entsprechend die Zusatzleistungstage gemäß den vorstehend unter Ziffer 1) bis 5) bezeichneten Grundsätzen berechnet wurden,

bestimmt die nachfolgend dargestellte „Aktiv-Passiv-Rechnung“ die endgültige Anzahl der Sozialversicherungstage:



Die Anzahl der Sozialversicherungstage kann insofern nie geringer sein als die Anzahl der gesamten Leistungstage.